



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Regierungen
Fachberater Brand- und Kat-Schutz

per E-Mail

nachrichtlich

Staatliche Feuerwehrschnule Geretsried
Sudetenstraße 81
82538 Geretsried

Staatliche Feuerwehrschnule Regensburg
Michael-Bauer-Straße 30
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerwehrschnule Würzburg
Weißenburgstr. 60
97082 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-2241.2005-13	Bearbeiter Herr Baumgartner	München 17.02.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2651 / -2659	Zimmer L 1.11	E-Mail Josef.Baumgartner@stmi.bayern.de

Untersuchungsfristen für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Anlage

Arbeitsanleitung des StMIVT vom 12.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Neufassung der Fristen für die Hauptuntersuchung (HU), Sicherheitprüfung (SP) und Abgasuntersuchung (AU) von Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3.500 kg senden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu.

Eine Überarbeitung dieser Sonderregelung für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes wurde notwendig, da zum 01.01.2010 die Abgasunter-

suchung Bestandteil der Hauptuntersuchung geworden ist. Eine AU-Plakette wird daher am vorderen amtlichen Kennzeichen nicht mehr angebracht. Die AU kann jedoch weiterhin gesondert von der HU durchgeführt werden. Die Untersuchungsfristen selbst haben sich gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., die AGBF Bayern, der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V., das Technische Hilfswerk sowie die Hilfsorganisationen haben jeweils eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Dolle
Ministerialrat

Form und Größe des AU-Nachweises sind gemäß AU-Richtlinie vom April 2008 (VkBl. Nr. 8 vom 30.04.2008) nicht mehr vorgegeben. Damit sind auch Nachweise, die wie ein „Kassenzettel“ aussehen, für die Dokumentation einer durchgeführten AU zulässig.

Wenn kein Nachweis / Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU erbracht werden kann, oder diese bereits acht Jahre zurückliegt, ist eine HU einschließlich AU durchzuführen; Analogie zu § 29 Abs. 10 StVZO.

Es wird empfohlen, den Nachweis / Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU aufzubewahren und bei der Anmeldung zur HU vorzulegen, damit die entsprechend verminderte HU-Gebühr vor Erstellung der Rechnung berücksichtigt werden kann.

Empfehlung
an den
Fahrzeughalter

Die vorhandene AU-Plakette am vorderen Kennzeichen ist nach erfolgreich durchgeführter HU zu entfernen.

Entfernen der
AU-Plakette

Fristentabelle

Für die HU (Hauptuntersuchung), SP und AU von Kraftfahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer zul. Gesamtmasse ab 3,5 t, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen, sowie von Kraftfahrzeuganhängern der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit eigener Betriebsbremsanlage gelten folgende Zeitabstände:

Art des Fahrzeugs nach Ziffer 2.1 Anlage VIII StVZO	HU Monate	SP Monate	AU Monate
2.1.4.2 Kfz $\geq 3,5 \text{ t} \leq 7,5 \text{ t}$	24	-	96
2.1.4.3.1 Kfz $>7,5 \text{ t} \leq 12 \text{ t}$ in den ersten 36 Monaten	24	-	-
2.1.4.3.2 Kfz $>7,5 \text{ t} \leq 12 \text{ t}$ für die weiteren Untersuchungen	24	12	96
2.1.4.4.1 Kfz $> 12 \text{ t}$ in den ersten 24 Monaten	24	-	-
2.1.4.4.2 Kfz $> 12 \text{ t}$ für die weiteren Untersuchungen	24	12	96
2.1.5.2 Anhänger $> 0,75 \text{ t} \leq 3,5 \text{ t}$ oder $\leq 40 \text{ km/h}$	24	-	-
2.1.5.3 Anhänger $> 3,5 \text{ t} \leq 10 \text{ t}$	24	-	-
2.1.5.4.1 Anhänger $> 10 \text{ t}$ in den ersten 24 Monaten	24	-	-
2.1.5.4.2 Anhänger $> 10 \text{ t}$ für weitere Untersuchungen	24	12	-

München, den 12.02.2010

Steinhauser BD



LB-29/3 Stand: 12.02.2010